

Beschlossene Originalsatzung des Vereins

Konservative Mitte e.V.

Entsprechend des Beschlusses auf der Gründungsversammlung vom **16.02.2021** hat sich der Verein die folgende Satzung gegeben. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung bei der Bezeichnung von Ämtern, Funktionen o.ä. die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich sämtliche Angaben auch auf die Angehörigen anderer Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Konservative Mitte e.V.“
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Freital.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von Bürgern, die sich zum Ziel gesetzt haben, den demokratischen Willensbildungsprozess zum Wohle der Bevölkerung aktiv mitzugestalten. In diesem Zusammenhang fördert und vertritt der Verein vor dem Hintergrund der Grundsätze von Freiheit, Recht und Eigenverantwortung
 - christlich-abendländische Werte und Traditionen,
 - den Schutz und die Stärkung von Familien,
 - unverletzliche und unveräußerliche Grundrechte der Bürger,
 - das Prinzip der Subsidiarität und
 - die Souveränität des deutschen Volkes.
- (2) Der Verein gibt sich ein Grundsatzprogramm, welches nicht Bestandteil der Satzung ist. Beschlüsse über Änderungen oder die Neufassung dieses Grundsatzprogramms bedürfen zu ihrer Wirksamkeit 2/3 der Stimmen der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon ist die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein gibt sich eine Finanzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Der Verein beteiligt sich nach eigenem Ermessen im Sinne der jeweils geltenden Wahlgesetze an den Wahlen, die innerhalb des Bundestagswahlkreises am Sitz des Vereins durchgeführt werden. Der Verein unterbreitet hierfür jeweils eigene Wahlvorschläge.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede wahlberechtigte natürliche Person werden.
- (2) Mitglied des Vereins kann nur sein, wer keiner politischen Partei oder keiner anderen Wählervereinigung angehört.

- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag enthält die Versicherung, gegenwärtig keiner politischen Partei bzw. keiner anderen Wählervereinigung anzugehören. Frühere Mitgliedschaften sind zu offenbaren, wenn sie weniger als drei Jahre zurückliegen, ein Parteiamt bekleidet wurde oder eine Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder Vereinigung bestand, die von den Verfassungsschutzämtern des Bundes oder der Länder beobachtet wurde.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins aktiv zu fördern und Schaden vom Verein abzuwenden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sich aus der Finanzordnung des Vereins ergibt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, nach schriftlicher Erklärung des Mitglieds über den Austritt, nach Ausschluss durch Vorstandsbeschluss, nach dem Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts in der Bundesrepublik Deutschland oder aufgrund eines anderen satzungsmäßigen Beendigungsgrundes.
- (8) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 10. eines Monats zum Monatsende mitzuteilen.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerer Weise schädigt,
 2. die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten in grober Art oder wiederholt verletzt hat oder
 3. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Androhung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag nicht binnen Wochenfrist gezahlt hat.

Das Mitglied ist ausgeschlossen, wenn dem Beschluss 2/3 der Mitglieder des Vorstands zustimmen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.

§ 4 Ortsverbände

Die Bildung von Ortsverbänden unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und des Grundsatzprogramms zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins auf Gemeindeebene ist zulässig. Über die Bildung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Schiedsgericht.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient dem jährlichen Bericht des Vorstandes. Der jährliche Bericht umfasst insbesondere auch die Finanzen des Vereins. Über die Entlastung des Vorstandes fasst die ordentliche Mitgliederversammlung nach Anhörung der Kassenprüfer jährlich einen Beschluss.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für
 1. die Wahl des Vorstands,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Wahl des Schiedsgerichts,
 4. Beschlüsse über Änderungen des Grundsatzprogramms (§ 2 Abs. 2),
 5. den Beschluss des jeweiligen Wahlprogramms,
 6. den Beschluss der Finanzordnung (§ 2 Abs. 3),
 7. die Aufstellung und die Beschlüsse über Wahlvorschläge (§ 2 Abs. 4) und
 8. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
- (3) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen ergeht durch den Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von 14 Tagen.
- (4) Über die Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, welches mindestens die Ergebnisse der gefassten Beschlüsse enthält. Es ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Mit Ausnahme von Wahlen erfolgen Abstimmungen grundsätzlich offen per Handzeichen. Im Einvernehmen kann bei fehlenden Gegenvorschlägen auch bei Wahlen offen abgestimmt werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder, dies unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (7) Das Stimmrecht von Mitgliedern, die mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages im Verzug sind, ruht in der Mitgliederversammlung bis zur vollständigen Entrichtung des offenen Betrages.

§ 7 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht darüber hinaus aus Beisitzern. Über die Anzahl der zu wählenden Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung im Vorfeld der Wahl, wobei die Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands ungerade sein muss.
- (3) Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich sowie nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verteilt die Geschäfte unter sich oder benennt für die Dauer seiner Amtszeit einen Geschäftsführer. Der Vorstand kann Mitgliedern oder Dritten Aufgaben übertragen.

- (5) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens jedoch achtmal im Jahr stattfinden. Über die Vorstandssitzungen sind einfache Notizen anzufertigen und abzuheften. Bei Beschlüssen sind Beschlussprotokolle auszustellen.
- (6) Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder elektronisch zu den Vorstandssitzungen ein. Er leitet die Sitzung.
- (7) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht anderes vorsieht. Im Falle einer beschlussunfähigen Sitzung, hat der Vorsitzende erneut zu einer Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einzuladen, die unabhängig von der Anwesenheit in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (8) Der Vorstand bereitet Veranstaltungen und Angebote für die Mitglieder des Vereins und für die Öffentlichkeit vor. Diese sollen mindestens einmal pro Quartal stattfinden.

§ 8 Schiedsgericht

- (1) Ab einer Größe von 25 Mitgliedern soll der Verein über ein Schiedsgericht verfügen, welches in Satzungsangelegenheiten und im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins und dem Verein selbst entscheidet.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, wobei mindestens ein Mitglied über eine volljuristische Ausbildung verfügen soll. Die Wahl erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung in dem Jahr, in dem keine reguläre Wahl des Vorstands ansteht. Die Amtszeit der Schiedsrichter beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands bis zu zwei Kassenprüfer. Über die Anzahl der zu wählenden Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung im Vorfeld der Wahl. Die Kassenprüfer überwachen die Geschäfte des Vereins und erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Arbeit.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit 2/3 der Stimmen der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Änderungswünsche zur Satzung sind allen Mitgliedern spätestens einen Monat vor der entsprechenden Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 11 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins im Sinne des § 99 UmwG kann nur in einer außerordentlichen zu diesem Zweck und mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sonstige gesetzliche Auflösungsgründe bleiben hiervon unberührt.

